



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013
(OR. en, el)**

**Interinstitutionelle Dossiers:
2013/0111(NLE)
2013/0112(NLE)**

**9182/13
ADD 2**

**TRANS 203
MAR 53**

ADDENDUM ZUM A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 8770/13 TRANS 178 MAR 48

Nr. Komm.dok.: 8378/13 TRANS 152 MAR 38
8380/13 TRANS 153 MAR 39

- Betr.:
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hinsichtlich der Verabschiedung bestimmter Codes und damit verbundener Änderungen bestimmter Übereinkommen und Protokolle zu vertreten ist
 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 65. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt bezüglich der Änderungen des Zustandsbewertungsschemas sowie auf der 92. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses bezüglich der Änderungen des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Änderungen des Kapitels III des SOLAS-Übereinkommens und der Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge betreffend Übungen für die Arbeit in geschlossenen Räumen und Rettungsübungen zu vertreten ist
 - *Festlegung der Standpunkte der EU*
-

Die Delegationen erhalten beigelegt die Erklärungen Griechenlands und Zyperns zu dem eingangs genannten Gegenstand.

Erklärung Griechenlands

(Höflichkeitsübersetzung)

"Griechenland kann die Wortlaute der beiden Beschlüsse des Rates (Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hinsichtlich der Verabschiedung bestimmter Codes und damit verbundener Änderungen bestimmter Übereinkommen zu vertreten ist, sowie Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 65. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt bezüglich der Änderungen des Zustandsbewertungsschemas sowie auf der 92. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses bezüglich der Änderungen des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Änderungen des Kapitels III des SOLAS-Übereinkommens und der Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge betreffend Übungen für die Arbeit in geschlossenen Räumen und Rettungsübungen zu vertreten ist) inhaltlich unterstützen, da diese Texte im Zuge der Verhandlungen im Rat angepasst wurden, weshalb Griechenland die Standpunkte der EU im Kontext der IMO unterstützen wird.

Wir befürworten zwar aufgrund unserer Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit ein pragmatisches Vorgehen, doch hegen wir weiterhin Vorbehalte gegen die Eignung des Artikels 218 Absatz 9 AEUV als Rechtsgrundlage für die Annahme gemeinsamer Beschlüsse des Rates zur Festlegung der im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkte sowie das sich daraus ableitende Verfahren.

Darüber hinaus darf nach Auffassung Griechenlands das genannte Verfahren keinen Präzedenzfall für ähnliche Sachlagen schaffen, in denen die Zuständigkeit für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten nach außen im Kontext der IMO oder anderer internationaler Organisationen in Frage steht bzw. stehen wird."

Erklärung Zyperns

"Damit die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) Fortschritte bei in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten erzielen kann, und im Interesse der Verbesserung der Sicherheit auf See und des Umweltschutzes lehnt Zypern nicht die Annahme der vorgeschlagenen Beschlüsse des Rates ab, die die von den Mitgliedstaaten der Union bei nachstehenden Anlässen zu vertretenden Standpunkte betreffen:

- (1) auf der 65. und 66. Tagung des IMO-Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt, der 92. und 93. Tagung des IMO-Schiffssicherheitsausschusses sowie der 28. ordentlichen Versammlung der IMO in Bezug auf
 - a) die Verabschiedung eines Codes für die Anwendung der IMO-Instrumente;
 - b) die Verabschiedung eines IMO-Codes für anerkannte Organisationen;
 - c) die Verabschiedung von Änderungen mehrerer internationaler Übereinkommen und Protokolle, die der IMO-Generalsekretär verwahrt, wodurch die besagten Codes und das Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten verbindlich werden, und
 - d) die Annahme der obengenannten Änderungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der betreffenden Übereinkommen und Protokolle;
- (2) auf der 65. Tagung des IMO-Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt in Bezug auf das Zustandsbewertungsschema und
- (3) auf der 92. Tagung des IMO-Schiffssicherheitsausschusses in Bezug auf Änderungen des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs, des Kapitels III des geänderten Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 sowie der Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge und des Codes für Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb betreffend Übungen für die Arbeit in geschlossenen Räumen und Rettungsübungen.

Jedoch möchte Zypern hervorheben und zu Protokoll geben, dass der Umstand, dass Zypern sich den vorgeschlagenen Beschlüssen des Rates nicht widersetzt, weder so verstanden noch so ausgelegt werden kann oder darf, als handele es sich in irgendeiner Form um einen Präzedenzfall oder als würde ein solcher geschaffen; davon unberührt bleiben ferner etwaige Auffassungen und Standpunkte, die Zypern gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Ausgang der Rechtssache äußern oder festlegen könnte, die vor dem Europäischen Gerichtshof in der Frage der Anwendbarkeit des Artikels 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anhängig ist."
